



# Protokoll

## ALS BABS vom 18. Juni 2025

---

Datum	18. Juni 2025
Ort	SiZi 245
Zeit	08:00 – 09:00 Uhr
Vorsitz	C VBS D. Büchel, GS VBS
Protokoll	[REDACTED]
Teilnehmende	S. Pfammatter, L IR VBS M. Schärer, Direktorin [REDACTED]
Entschuldigt	M. Siegenthaler, Stv. GS VBS R. Kalbermatten, C Komm VBS
Verteiler	BABS; Teilnehmende GS VBS; GL GS VBS

---

Traktandum 1 <b>Protokoll der ALS vom 27. Mai 2025</b>
---

Keine Bemerkungen. Das Protokoll wird genehmigt.

Traktandum 2: <b>Weiteres Vorgehen geplante Bundesratsgeschäfte</b>
--

**a) Multikanalstrategie: Eröffnung Vernehmlassung (BRA)**

**Dir BABS:** Orientiert entlang Faktenblatt, gibt einen Überblick über das geplante Vorgehen und betont die Herausforderungen bei der geplanten Zuständigkeit der Kantone für die Sirenen. Das BABS betreibt zugunsten des Bevölkerungsschutzes die Systeme für die Information, Warnung und Alarmierung. Heute sind verschiedene Systeme wie Sirenen, Alertswiss-App und -Website und verbreitungspflichtige Radiomeldungen im Einsatz. Bei verschiedenen dieser Systeme stehen Weichenstellungen an. Das BABS hat dem Bundesrat mit dem Bericht Multikanalstrategie einen strategischen Vorgehensvorschlag unterbreitet, mit welchen Kanälen im Zeitrahmen bis 2035 die Information, Warnung und Alarmierung erfolgen soll. Dieser Vorschlag wurde im November 2024 gutgeheissen. Die Vernehmlassungsvorlage ist in Vorbereitung; die Vernehmlassung soll im August 2025 gestartet werden. Dabei ist geplant, dass die Kantone die Finanzierung der Sirenen übernehmen. Der Bund (BABS) übernimmt im Gegenzug die Kosten von Cell Broadcast. [REDACTED]

[REDACTED] **Auf das Notfallradio soll verzichtet werden.** Im Rahmen der Amterkonsultation stellt die EFV die vorgesehene Plafonderhöhung in Frage.

**GS VBS:** verweist im Zusammenhang mit den Sirenen darauf, dass die Kantone eine Vernehmlassung wünschen und sich in der Vorkonsultation sehr bedeckt gehalten haben. Bei der Finanzierung gilt es festzuhalten, dass der Bund beim Gesamtsystem der Sirenen immer noch die höheren Kosten trägt als die Kantone. Der GS VBS erkundigt sich darüber, ob die Eingaben in Absprache mit Ress VBS im Rahmen des Entwicklungsrahmen aufgenommen worden sind.

**Dir BABS:** die Multikanalstrategie soll in den Entwicklungsrahmen aufgenommen werden; dies soll entsprechend explizit im BRA für den August 2025 mit Verweis auch auf das Aussprachepapier vom November 2024 vermerkt werden.

**C VBS:** betont die Wichtigkeit des Geschäftes und bestätigt, dass die Multikanalstrategie in den Entwicklungsrahmen aufgenommen werden soll. Kurze Diskussion bzw. Nachfrage über die Kosten und die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen.

**Dir BABS:** erklärt das geplante Vorgehen. Bund bezahlt zentral, Kantone dezentral. Die Kantone haben sich (mehrheitlich basierend auf einer Musterstellungnahme der RK MZF) dazu geäußert.

Die Kantone wollen sich unabhängig davon in der Vernehmlassung dazu äussern.

**C VBS:** erkundigt sich über die Differenzen im Rahmen der Ämterkonsultation.

Unter Vorbehalt der Ergebnisse aus der Ämterkonsultation soll derzeit auf einen definitiven Entscheid gewartet werden (Prüfung der Unterlagen nach der Auswertung der Ämterkonsultation). Dabei ist es zentral, die Alternative zum bisherigen Notfallradio zu klären. Die Kommunikation in den Schutzräumen muss gesichert werden. Prüfung der Unterlagen nach Auswertung der Ämterkonsultation.

**Dir BABS:** erörtert die Notfallkommunikation ohne UKW und das erwartbare Verhalten der Bevölkerung in den Schutzräumen: die Schutzräume werden von der Bevölkerung nur über eine kurze Zeit benutzt (bisherige Erfahrung aus Konflikt- und Kriegsgebieten wie der Ukraine, Israel). Deshalb lohnt sich der Aufwand der bisherigen UKW-Lösung nicht mehr.

**C VBS:** die Notfallkommunikation muss genau und verbindlich geklärt werden.

der BRA wird diesbezüglich präzisiert werden mit Verweis auf die Erfahrungen in Konflikt – und Kriegsgebieten.

**C VBS:** es muss ganz klar sein, wie die Bevölkerung informiert werden kann (vgl. Verhalten Alarmierung Ukraine oder Israel).

**C VBS:** das weitere Vorgehen wird unter den zuvor genannten Vorbehalten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Notfallkommunikation in den Schutzräumen genehmigt.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
<b>C VBS:</b> Unter dem Vorbehalt der verbindlichen Klärung über die Notfallkommunikation und der entsprechenden Darstellung in der Vernehmlassungsvorlage wird das weitere Vorgehen genehmigt.	3. Q. 2025	Dir BABS

#### b) Nationales Mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK):

**Dir BABS:** orientiert entlang Faktenblatt und gibt einen Überblick über das geplante Vorgehen. Damit Polycom rechtzeitig 2035 abgelöst werden kann, sollte dem Bundesrat gemäss bisheriger Planung bis im 1. Quartal 2025 die Botschaft für ein nationales mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK) – inkl. BZG-Revision und Antrag für den Verpflichtungskredit für den Bundesanteil – vorgelegt werden. Aufgrund fehlender Akzeptanz der Kantone betreffend Kostenteiler und offener Punkte in Sachen Governance waren weitere Abklärungen mit den Kantonen notwendig, was zu Verzögerungen geführt hat. In der Zwischenzeit wurden viele Punkte geklärt und von der strategischen Steuerung für die Beratungen und Beantragung in den beiden Regierungskonferenzen KKJPD und RK MZF Anfang Mai 2025 frei gegeben.

Der Hauptnutzer beim MSK liegt bundeseitig beim Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG). Entsprechend sollte das EFD viel stärker in das Geschäft eingebunden werden. Seitens der EFV gibt es hierzu Unterstützung.

**GS VBS:** möchte, dass die EFV die Finanzierungsfrage und die Federführung intern im GS EFD verbindlich klärt. Der GS VBS könnte diesbezüglich mit GS EFD koordinieren. Der BRA ist noch nicht reif für den Bundesrat, bevor die Federführung geklärt ist.

**C VBS:** stellt Fragen bezüglich der Zuständigkeiten von MSK und dessen Hauptnutzer.

**Dir BABS:** zwar ist das BABS gemäss BZG für MSK zuständig, die Hauptnutzung von MSK liegt bundesintern jedoch nicht beim BABS sondern beim BAZG

Das VBS führt nur noch den politischen Prozess (BABS) und funktioniert bei MSK voraussichtlich als Leistungserbringer (Kdo Cy). Primär profitieren von MSK die Kantone (Polizei bzw. Blaulichtorganisationen) und beim Bund das BAZG sowie das fedpol.

**GS VBS:**

Zu klären sind die strategischen und operativen Zuständigkeiten beim EFD und beim VBS mit Blick auf die MSK AG.

**C VBS:** in den weiteren Arbeiten zum BRA müssen die strategischen und operativen Verantwortlichkeiten klar aufgezeigt und zugewiesen werden. Der BRA muss entsprechend diesen Leitlinien definiert und in Zusammenarbeit mit dem EFD geklärt werden.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
<b>C VBS:</b> Vorbereitung eines BRA mit Klärung der strategischen und operativen Verantwortlichkeiten	3. Q. 2025	Dir BABS

Traktandum 3  
**Finanzen BABS**

**Vize Dir BABS:** kurze Orientierung darüber, dass der Informationsstand mit den Ress VBS abgeglichen wird.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
<b>C VBS:</b> Kenntnisnahme.	3. Q. 2025. Fortlaufend.	Dir BABS

Traktandum 4  
**Dachstrategie Schutzbauten**

**Dir BABS:** orientiert entlang des Faktenblattes. Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage – insbesondere durch den Ukrainekrieg – rückt der Schutz der Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten wieder in den Fokus. Die Dachstrategie Schutzbauten hat zum Ziel, die verschiedenen bestehenden Teilstrategien in diesem Bereich zusammenzuführen und die Richtung für den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung des schweizerischen Schutzbautensystems aufzuzeigen. Zu den Schutzbauten gehören die Schutzräume für die Bevölkerung, die Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz sowie die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen für das Gesundheitswesen. Hinzu kommen Kulturgüterschutzräume für bewegliche Kulturgüter. Die Strategie basiert auf drei Säulen: Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz; Schutzräume für die Bevölkerung; Alternative Schutzeinrichtungen für Personen, die auch bei einem bewaffneten Konflikt noch mobil sind. Strategische Schwerpunkte sind der Werterhalt der Schutzbauten sowie die Ergänzung des Schutzbautensystems durch zusätzliche alternative Schutzeinrichtungen. Bezüglich letztere wird auf die Wichtigkeit eines Vorprojektes verwiesen.

**C VBS:** begrüsst die Erarbeitung einer Dachstrategie. Dabei muss auf der Zeitachse geklärt werden, was wann erfolgt (Umsetzungsplanung) und was prioritär angegangen werden muss.

informiert darüber, dass die Qualität der Schutzbauten und Schutzräume relativ gut sei. Es ist vorgesehen, die Dachstrategie dem BR mit einer Informationsnotiz im August zu unterbreiten. Die Dachstrategie selbst sieht eine schrittweise Umsetzung in drei Phasen vor (Werterhalt bestehende Schutzbauten; Vorprojekt für die Entwicklung von alternativen Schutzeinrichtungen; Umsetzung der alternativen Schutzeinrichtungen).

**C VBS:** Es braucht eine klare Vorstellung über die weitere Entwicklung im Bereich der Schutzbauten. Dabei muss auch die Finanzierungsfrage geklärt werden.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
<b>C VBS:</b> Genehmigung der Umsetzung der Dachstrategie (3 Phasen). Klärung der Priorisierung und Finanzierung bei den verschiedenen Phasen.	gem. Planung BABS	Dir BABS

**Traktandum 5:**  
**Verschiedenes**

- Übersicht Politische Geschäfte BABS
- Stand Projekt SDVN+ und WEP2030
- IR VBS 2022-02 Einhaltung Grundschatz: Darlegung des vorgeschlagenen Wegs, Auswirkungen auf Verfügbarkeit in Krisensituationen (mit Teilnahme IR VBS).  
Information über Empfehlungen IR VBS und Einschätzung Umsetzung Dir BABS. Klärung erfolgt im Nachgang der ALS.

<b>Beschlüsse / Massnahmen</b>	<b>Termin</b>	<b>Verantwortlich</b>
<b>C VBS: Kenntnisnahme.</b>		

**Traktandum 6:**  
**Ausblick ALS vom 21. August 2025**

- Strategie BevSchutz
- Geplante BR-Geschäfte

